

PRÄVENTIONSKONZEPT

Ein **Gast oder ein Mitarbeiter ist an COVID-19 erkrankt** bzw. es besteht der Verdacht. Was ist zu tun?

Sobald dies dem Betreiber/der Betreiberin bekannt wird, muss er umgehend die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (**Amtsarzt**) darüber informieren.

Wie reagiert die zuständige Behörde bei Bekanntwerden einer COVID-19-Erkrankung oder einem Verdachtsfall in einem Beherbergungsbetrieb?

- Die zuständige Behörde hat unverzüglich die zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten.
- Die nötigen Veranlassungen sind sofort an Ort und Stelle von den zuständigen Behörden zu treffen.
- Auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde (Amtsarzt) sind alle Personen, die zu den Erhebungen einen Beitrag leisten könnten (Betreiber, Mitarbeiter, Gäste, Familienangehörige etc.), zur Auskunftserteilung verpflichtet.
- Auf Basis der Ergebnisse aus den Erhebungen (Anzahl an erkrankten Fällen, Intensität des Kontaktes zu erkrankten Personen etc.) entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde über die Maßnahmen, die zur Verhütung und Bekämpfung von COVID-19 ergriffen werden müssen und ordnet diese mittels Bescheid an.

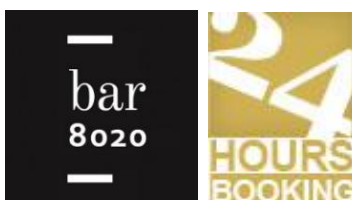
Wie können die Maßnahmen der zuständigen Behörde bei einer COVID-19-Erkrankung in einem Beherbergungsbetrieb aussehen?

- Im Allgemeinen haben sich erkrankte Personen, falls keine Einweisung ins Krankenhaus notwendig ist, in Quarantäne (häusliche Quarantäne) räumlich getrennt von anderen Personen zu begeben.
- In besonders kritischen Fällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde anordnen, dass bestimmte Räume einer behördlichen Desinfektion unterzogen werden müssen. Ist eine behördliche Desinfektion nicht erforderlich, muss der Betreiber im Zuge der Standardzimmerreinigung eine Desinfektion der Oberflächen vorsehen.
- Eine **Betriebsschließung** erfolgt nur dann, wenn durch einen betroffenen Betrieb eine außerordentliche Gefahr der Krankheitsausbreitung ausgeht bzw. durch die Aufrechterhaltung des Betriebs, Mitarbeiter und Öffentlichkeit durch die Weiterverbreitung der Krankheit erheblich gefährdet wären.

für den Fall, dass bei einem Gast Symptome auftreten – was sind die ersten Schritte?

1. Der Gast ist angehalten, im Zimmer zu bleiben und an der Rezeption/Unternehmer sofort telefonisch Bescheid zu geben (24 Stunden Erreichbarkeit). Die Verpflegung erfolgt am Zimmer und das Essen ist vor der Türe hinzustellen.
2. **Der Unternehmer stellt den Kontakt zur Telefonnummer 1450 oder seinem Hausarzt her.** Bitte weisen Sie gleich darauf hin, wenn der Gast über keine Deutschkenntnisse

- verfügt. Der Gast erhält einen Anruf der Gesundheitsbehörde/Arzt mit weiteren Anordnungen (mündlicher Absonderungsbescheid).
3. Der Unternehmer bereitet die Personendaten (Meldezettel) des Gastes für die Gesundheitsbehörde vor.
 4. Der Unternehmer erstellt für die Gesundheitsbehörde/Arzt eine Liste aller anwesenden Personen (Gäste mit Zimmernummer und Mitarbeiter), die in den letzten 48 Stunden im Betrieb waren.
 5. Bei Personen mit COVID-Symptomatik wird der Test vom Arzt oder der Hotline 1450 angeordnet und ist in diesen Fällen kostenlos. Das Rote Kreuz führt die Tests bei Verdachtsfällen durch. Über Tests bei Personen im Umfeld eines Erkrankten entscheidet die Gesundheitsbehörde.
 6. Umgebungsuntersuchungen (wie z.B. Begleitung oder Familienverbund) auf SARS-CoV-2 werden seitens der Gesundheitsbehörde veranlasst. Wenn freie Kapazitäten vorhanden sind und es möglich ist, bitte diese Personen unverzüglich vom Gast separieren und in ein eigenes Zimmer verlegen.
 7. Der Gast ist verpflichtet, in Zimmerquarantäne zu bleiben, bis das Ergebnis des Tests vorliegt (voraussichtlich max. 48 Stunden) und er weitere Anweisungen der Gesundheitsbehörde erhält.
 8. Bei positivem Ergebnis, d.h. bestätigter Covid-19 Infektion, muss die Gesundheitsbehörde bei jedem Einzelfall individuell entscheiden.
 9. Die Anordnung kann lauten:
 - Gast begibt sich unverzüglich in Heimquarantäne
 - Gast wechselt ins Ersatzquartier
 - Gast bleibt im Zimmer im Betrieb
 - Gast muss bei schwerwiegenden Symptomen ins Krankenhaus
 10. Die Anordnung und Organisation (aller Optionen) erfolgt immer durch die Gesundheitsbehörde/Arzt.
 11. Es wird aber präferiert versucht, den Gast wenn möglich in Heimquarantäne zu schicken oder bei Bedarf in ein Ersatzquartier zu verlegen und somit das Hotel zu entlasten.
 12. Nach einem bestätigten Corona Fall das Zimmer und die allgemein zugänglichen Bereiche des Hotels mit besonderer Aufmerksamkeit gründlich reinigen und die Flächen desinfizieren, insbesondere in den Zimmern besonders auf berührte Gegenstände wie Fernbedienungen, Griffe, Touchscreens und Lichtschalter achten.



HOTEL MARIAHILF GMBH
Mariahilferstraße 9 | 8020 Graz | AUSTRIA
www.hotelmariahilf.at | rezeption@hotelmariahilf.at
Tel.: +43 (0) 316 71 31 63 | Fax: +43 (0) 316 71 31 63 -60
FN 56744 y | Landesgericht Graz | UID: ATU 56695124
Bankverbindung Volksbank Graz Bruck: BIC: VBOEATWWGRA
IBAN: AT12 4477 0000 2000 9003